

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sportschule Sinawali

1) Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mitgliedsmodelle der Firma Sportschule Sinawali (im folgenden Sportschule).

2) Zutritt zum Haus 1 in Tornesch Bereich Fitness

- Transponder: Jedes Mitglied erhält einen Transponder zur Identifizierung beim Zutritt. Das Mitglied muss den Transponder immer vor dem Zutritt am Kartenleser zur Identifizierung vorlegen.
- Pflicht des Mitglieds: Das Mitglied ist verpflichtet, die sichere Verwahrung des Transponders zu gewährleisten.
- Ausschließlich persönliche Nutzung: Das Mitglied muss den Transponder ausschließlich persönlich verwenden. Es ist untersagt, den Transponder an Dritte zu übergeben oder diesen den Zutritt zur Sportschule zu verschaffen.
- Vertragsstrafe und außerordentliche Kündigung: Bei einem schulhaften Verstoß gegen diese Regeln (z. B. Weitergabe des Transponders) ist das Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 500 € verpflichtet. Die Sportschule behält sich die Geltendmachung von weiterem Schaden, insbesondere einer höheren Vertragsstrafe, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft vor.
- Verlust: Ein Verlust des Transponders ist der Sportschule unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied haftet für sämtliche Schäden, die der Sportschule durch den von ihm zu vertretenden Umstand, dass Dritte den überlassenen Transponder missbräuchlich nutzen, entstehen.
- Recht der Sportschule bei Verstößen: Bei Verstößen gegen diese Regelungen hat die Sportschule das Recht, den Zutritt des jeweiligen Mitglieds auf die Personalzeiten zu beschränken. Bei wiederholtem Regelverstoß ist die Sportschule berechtigt, die Mitgliedschaft außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

3) Personalfreie Trainingszeiten und Haftung

Die Sportschule Sinawali Tornesch bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, die Trainingsflächen auch außerhalb der personalbesetzten Servicezeiten zu nutzen (nachfolgend „personalfreie Zeiten“).

Dem Mitglied ist bekannt, dass während dieser personalfreien Zeiten kein Personal der Sportschule zur Betreuung, Beaufsichtigung oder zur Leistung von Erster Hilfe vor Ort ist. Die Nutzung der Trainingsflächen während der personalfreien Zeiten erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und unter erhöhter Eigenverantwortung des Mitglieds. Das Mitglied versichert mit Abschluss des Vertrages und durch die Nutzung der personalfreien Zeiten, dass es über eine ausreichende Fitness und Erfahrung in der korrekten Handhabung der vorhandenen Trainingsgeräte verfügt. Die Sportschule stellt zur

Minimierung von Risiken in den personalfreien Zeiten folgende Sicherheitsvorkehrungen bereit:

- (a) Ein Notrufsystem (Notruftelefon), dessen Standort dem Mitglied bekannt ist (Tresen).
- (b) Videoüberwachung zur Sicherung des Eigentums und der Anlage. Die Haftung der Sportschule für Schäden jeglicher Art, die dem Mitglied in den personalfreien Zeiten entstehen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sportschulbetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gesetzliche Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten bleibt ebenfalls unberührt. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Feststellung eines Unfalls oder einer Notsituation während der personalfreien Zeit unverzüglich die Notrufe (Notrufsystem, Notarzt/Rettungsdienst, Polizei) zu informieren und, falls möglich und zumutbar, Erste Hilfe zu leisten.

4) Videoüberwachung

Während der personalfreien Zeiten (siehe Punkt 3) ist kein Personal der Sportschule vor Ort. Zum Schutz der Mitglieder, Mitarbeitenden sowie des Eigentums der Sportschule wird diese in diesen Zeiten per Videokamera überwacht. Die Videoüberwachung dient insbesondere der Prävention und Aufklärung von Straftaten (z. B. Diebstahl, Vandalismus), der Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung sowie der allgemeinen Sicherheit. Eine Übertragung in die Cloud oder an Dritte findet nicht statt. Die Aufnahmen werden nach spätestens 72 Stunden automatisch gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen einer längeren Speicherung entgegenstehen. Zugriff auf die Videoaufzeichnungen hat ausschließlich der Sportschulleiter. Im Bedarfsfall kann ein externer IT-Dienstleister zur technischen Unterstützung hinzugezogen werden.

5) Vertragsdauer, ordentliche Kündigung:

Die verschiedenen Tarife mit den jeweiligen Mindestvertragslaufzeiten stehen zur freien Wahl des Kunden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei allen Vertragsmodellen ist die ordentliche Kündigung erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

6) Außerordentliche Kündigung:

- 6.1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

6.2) Außerordentliche Kündigung bei Krankheit, Schwangerschaft oder Umzug:

Es besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende, wenn das Mitglied dauerhaft erkrankt, so dass es voraussichtlich nicht innerhalb der Mindestlaufzeit des Vertrages wieder genesen wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Mitglied zusätzlich zur Kündigung ein ärztliches Attest vorlegt, das erkennen lässt, dass das Mitglied die Leistungen der Sportschule krankheitsbedingt, nicht mehr sinnvoll nutzen kann und die Dauer des Entfalls der Nutzungsmöglichkeit wegen der Krankheit belegt. Enthält das Attest nicht diese Angaben, so kann das Mitglied ein neues Attest, das diese Anforderungen erfüllt, nachreichen. Zumindest bis zum Ende des Monats, in dem ein entsprechendes Attest vorgelegt wird, bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

Bei Umzug des Mitglieds ist eine außerordentliche Kündigung nur möglich, wenn sich der neue Wohnsitz außerhalb des Kreises Pinneberg befindet. Eine Ummeldebestätigung ist vorzulegen.

6.3) Ruhen der Mitgliedschaft bei Krankheit oder Schwangerschaft:

Führt eine Krankheit dazu, dass das Mitglied für eine Zeitspanne von mehr als 4 Wochen das Angebot nicht nutzen kann, so kann das Mitglied für diese Zeit ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an die Sportschule zu richten. Für die Ruhezeit, die durch ein ärztliches Attest belegt sein muss, ist das Mitglied nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Transponder ist für diesen Zeitraum abzugeben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft verlängert sich dann jedoch um die Dauer des Ruhezeitraums. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate ab Vertragsschluss. Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

6.4) Folgen der außerordentlichen Kündigung:

Kommt es zu einer wirksamen außerordentlichen Kündigung, endet das Mitgliedsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungserklärung der Sportschule zugeht (bzw. bei verspätetem Zugang des Attests zum Ende des Monats, in dem dieses zugeht). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin in alter Höhe zu zahlen.

7) Zahlungsverzug:

Kommt das Mitglied schuldhaft mit mindestens 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden sämtliche weitere Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. dem Zeitpunkt, zu dem erstmals ordentlich gekündigt werden kann, sofort fällig. Weiter besteht seitens der Sportschule ein Zurückbehaltungsrecht an ihrer Leistung, d.h. das Mitglied darf die Leistung der Sportschule nicht mehr in Anspruch nehmen, bleibt jedoch zur Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald das Mitglied

den Beitragsrückstand, einschließlich etwaiger weiterer Rückstände, auf zumindest einen halben Mitgliedsbeitrag reduziert hat. Wird eine Lastschrift aus einem vom Mitglied zu vertretenem Grunde nicht eingelöst oder seitens des Mitglieds ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund widerrufen, ist die Sportschule berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € zu berechnen. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein geringerer Verwaltungsaufwand entstanden ist. In diesem Fall ist dann nur die reduzierte Gebühr geschuldet.

8) Haftung:

Die Sportschule Sinawali haftet nicht für vom Mitglied selbst verschuldete Unfälle.

9) Hausordnung:

Die jeweils geltende Hausordnung ist Bestandteil der AGB.

10) Änderung der MwSt

Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. vom derzeit 19%. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes durch die Gesetzgebung ändert sich der Mitgliedsbeitrag nach der Erstlaufzeit entsprechend.

11) Änderung der AGB:

Die Sportschule kann diese AGB durch Übermittlung von neuen AGB ändern. Die Mitteilung der neuen AGB muss auf die Folgen des Schweigens hinweisen und zudem die Änderungen in den AGB besonders drucktechnisch hervorheben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Mitglieds, die als erteilt gilt, wenn es nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung widerspricht.

12) Sitz, Gerichtsstand:

Sitz der Sportschule ist Ossenpadd 6, 25495 Kummerfeld. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Pinneberg vereinbart.

13) Schlussbestimmungen:

13.1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der Sportschule abzugeben hat, bedürfen der Textform.

13.2) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB oder des geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

13.3) Die Sportschule ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.